

(6) Der Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld bleibt erhalten, wenn die Anspruchsberechtigte 6 Wochen vor der Entbindung aus der Versicherung ausgeschieden ist oder wenn ärztlich bescheinigt ist, daß die Entbindung im Laufe von 6 Wochen zu erwarten ist.

(7) Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während des Wochenurlaubs, so ist für das Kind ein einmaliger Pflegekostenbeitrag von 60 DM zu zahlen. Bei Mehrlingsgeburten wird dieser Betrag für jedes Kind gezahlt.“

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 5

(1) Frauen, die sich am 1. Oktober 1963 in Schwangerschafts- bzw. Wochenurlaub nach den für sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen befinden, erhalten insgesamt den in dieser Verordnung geregelten Urlaub von 14 Wochen.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 wird der 14-Wochenurlaub um weitere 2 Wochen verlängert.

(3) § 1 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

##### § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Organe des Staatsapparates und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

##### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 37 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92);
- b) § 1 der Anordnung vom 16. März 1949 über die Erhöhung der Unterstützungen bei Schwangerschaft und über die Erweiterung der Familienwochenhilfe (ZVOBl. I S. 167);
- c) Durchführungsbestimmung vom 3. November 1950 zum § 10 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1139);
- d) Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1954 zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 234);
- e) § 52 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - (GBl. II S. 533).

Berlin, den 5. September 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Apel

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs.

Vom 5. September 1963

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs (GBl. II S. 636) wird im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 1

(1) Der Anspruch auf Verlängerung des Wochenurlaubs von 2 Wochen bei komplizierter Entbindung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Handelt es sich bei einer Mehrlingsgeburt gleichzeitig um eine komplizierte Entbindung, so wird die Verlängerung des Wochenurlaubs um 2 Wochen nur einmal gewährt.

#### Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 2

(1) Die Ermittlung der auf den Kalendertag entfallenden durchschnittlichen Nettoeinkünfte erfolgt bei Entrichtung von

- a) Jahresbeiträgen zur Sozialversicherung auf der Grundlage der Nettoeinkünfte, die in dem Kalenderjahr erzielt wurden, das dem Beginn des Schwangerschaftsurlaubs vorangegangen ist;
- b) monatlichen Beiträgen zur Sozialversicherung auf der Grundlage der Nettoeinkünfte, die in den 12 Kalendermonaten erzielt wurden, die dem Beginn des Schwangerschaftsurlaubs vorangegangen sind.

(2) Für die Feststellung der Nettoeinkünfte gemäß Abs. 1 gilt folgende Regelung:

- a) Nettoeinkünfte im Sinne des Abs. 1 sind Einkünfte, die nach Abzug der entsprechenden Steuer und des Beitragsanteils zur Sozialversicherung in der sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. im Kollegium der Rechtsanwälte von der Anspruchsberechtigten erzielt werden und nach ihrer Art der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegen. Die Begrenzung der beitragspflichtigen Einkünfte auf 7200 DM für das Kalenderjahr bzw. 600 DM für den Kalendermonat findet bei der Feststellung dieser Nettoeinkünfte keine Anwendung.
- b) Werden keine Nettoeinkünfte erzielt oder sind diese geringer als die Nettoeinkünfte, die dem Mindestbeitrag der Sozialversicherung entsprechen, so sind die dem Mindestbeitrag entsprechenden Nettoeinkünfte maßgebend. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden. In derartigen Fällen sind die tatsächlich erzielten Nettoeinkünfte nach Buchst. a heranzuziehen.

(3) Die auf einen Kalendertag entfallenden Nettoeinkünfte werden wie folgt errechnet:

- a) Die im Ermittlungszeitraum (Abs. 1) erzielten Nettoeinkünfte (Abs. 2), mit Ausnahme der Netto-